

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

70. Jahrgang

Nr. 50

Donnerstag, 14. Dezember 2017

SITZUNGEN DES RATES DER STADT SOLINGEN, SEINER AUSSCHÜSSE UND DER BEZIRKSVERTRETUNGEN

19.12.2017, 17:00 Uhr

Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Wohnungs- wesen, Senioren und Beschäftigungsförderung und Beteiligungsausschusses

Stadtwerke Solingen, Beethovenstraße – Kantine

Tagesordnung - nichtöffentlich -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
Städtisches Klinikum Solingen gemeinnützige GmbH
(SKS) – Bestellung einer/eines zweiten Geschäfts-
führerin / Geschäftsführers
3. Verschiedenes

BEKANNTMACHUNG

II. Änderungssatzung vom 08.12.2017 zur Satzung über die Festsetzung der Steuer- hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer in der Stadt Solingen - Realsteuerhebesatzsatzung - vom 14.12.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und §§1, 25 und 26 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), sowie der §§ 1-3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Klingenstadt Solingen in seiner Sitzung am 30. November 2017 folgende II. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer in der Stadt Solingen – Real-

steuerhebesatzsatzung – vom 14. Dezember 2006, zuletzt geändert durch I. Änderungs-satzung vom 30.09.2010 beschlossen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

- (1) In Absatz 1 wird die Zahl „255“ ersetzt durch die Zahl „305“.
- (2) In Absatz 2 wird die Zahl „590“ ersetzt durch die Zahl „665“.

Artikel II

Ab dem Jahr 2019 wird § 1 wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Zahl „665“ ersetzt durch die Zahl „690“.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Herausgeber:
Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Ver-
waltungsgebäuden und Bürgerbüros aus.
Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art
sind nur mit Genehmigung des Herausgebers
zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer in der Stadt Solingen – Realsteuerhebesatzsatzung – vom 14.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Solingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 08.12.2017

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

II. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung in der Stadt Solingen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfS) vom 04.12.2017

Auf Grund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- der §§ 2, 3, 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl I S. 212),
- der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl I S. 2379),
- der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32.BlmSchV) vom 29.08.2002 (BGBl I S.3478 ff),
- des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfall-Verordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. S. 896 ff),
- des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Okt. 2015 (BGBl I 2005, S. 1739)
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I 2009, S. 1582),
- § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 07. März 1995 (GV NRW S. 218), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256),
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712),
- und der §§ 17, 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. In Abschnitt III Überschrift zur § 16 wird hinzugefügt: „und Altbatterien“
2. In § 2 Abs. 2 Ziffer 7 wird hinzugefügt: „Abs. 1“
3. In § 2 Abs. 2 wird Ziffer 8 neu hinzugefügt: „Sammlung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG) im Bringsystem nach § 16 Abs. 5“
4. Die Ziffern 8 bis 13 des § 2 Abs. 2 werden nunmehr die Ziffern 9-14
5. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird hinter § 7 hinzugefügt: „Abs. 2“
6. § 6 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere:
 - a) Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere:
 - aa) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie
 - bb) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie:
weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.“
7. In der Überschrift zu § 16 „Elektro- und Elektronik-Altgeräte“ hinzufügen: „und Altbatterien“

8. In § 16 Abs. 1 Satz 2 hinzufügen:
„Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen.“
9. In § 16 Absatz 5 hinzufügen:
„Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer, als Besitzer von Altbatterien, einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die TBS informieren darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführen.“
10. In § 18 Abs. 2 Satz 3 hinzufügen:
„Die TBS informieren über die Ab- und Rückgabemöglichkeiten (bspw. im jährlich erscheinenden Abfallkalender).“
11. In § 28 Abs. 2 Satz 1 AbfS werden ersetzt:
„357,28 EUR“ durch „370,64 EUR“.
12. In § 28 Abs. 2 Satz 4 AbfS werden ersetzt:
„40,94 EUR“ durch „42,47 EUR“
13. In § 28 Abs. 3 S. 3 werden ersetzt:
„1,81 EUR“ durch „1,96 EUR“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Die vorstehende II. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung in der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 04.12.2017

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

III. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung - EntwS -) vom 04.12.2017

Auf Grund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV NRW S. 555),
- des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)
- des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 03. November 1994 (BGBl. S. 3370) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114),
- des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S.926), sowie
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712),

in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 30. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 23 Abs. 5 werden ersetzt:
 - a) in Buchstabe a) „2,748 €“ durch „2,806 €“ und
 - b) in Buchstabe b) „1,546 €“ durch „1,558 €“.
2. § 23 a Abs. 6 wird ersetzt:
„1,051 €“ durch „1,095 €“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres

seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 04.12.2017

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

IV. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücks- entwässerungsanlagen in der Stadt Solingen (Entsorgungssatzung - EntsorgS -) vom 04.12.2017

Auf Grund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) sowie
- des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) und
- des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli. 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), alle in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 30. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird „47,80 €“ durch „58,45 €“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird „2,10 €“ durch „2,70 €“ ersetzt.
3. In § 14 a Absatz 4 werden ersetzt
 - a) unter Buchstabe a „5,75 €“ durch „3,50 €“ und
 - b) unter Buchstabe b „0,80 €“ durch „1,03 €“.

Artikel II

Diese IV. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IV. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in

der Stadt Solingen (Entsorgungssatzung - EntsorgS -) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 04.12.2017

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

IX. Änderungssatzung vom 08.12.2017 zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Solingen (Vergnügungssteuersatzung) vom 15.12.2005

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und §§ 1-3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Solingen (Vergnügungssteuersatzung) vom 15.12. 2005, zuletzt geändert durch VIII. Änderungssatzung vom 28. Juni 2016 beschlossen:

Artikel I

1. §9a Apparate mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit §9a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Ziffer 1. wird die Zahl „5,5“ ersetzt durch „6,5“.
 - b) In Abs. 3 Ziffer 2. wird die Zahl „5,5“ ersetzt durch „6,5“.

Artikel II

Diese IX. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Solingen (Vergnügungssteuersatzung) vom 15.12.2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Solingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 08.12.2017

Kurzbach

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

III. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Solingen vom 04.12.2017

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.) und der §§ 1,2,4,6,10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969, S.712), in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

- (1) In § 3 Abs. 2 werden ersetzt:
„Die Verbrauchsgebühr beträgt 2,7186 € (netto) für jeden abgenommenen m³ Wasser.“ durch
„Die Verbrauchsgebühr beträgt 2,7745 € (netto) für jeden abgenommenen m³ Wasser “

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 04.12.2017

Kurzbach

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

I. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Solingen (Straßenreinigungssatzung) vom 04.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 30. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 7 Absatz 4 werden ersetzt:

in Buchstabe a „4,516 €“ durch „4,156 €“
in Buchstabe b „3,613 €“ durch „3,325 €“
in Buchstabe c „3,613 €“ durch „3,325 €“
2. In § 7 Absatz 4 Satz 2 werden ersetzt:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Gehwegreinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (gemäß der Absätze 1 bis 3) 2,258 EUR“ durch „Bei einer einmaligen wöchentlichen Gehwegreinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (gemäß der Absätze 1 bis 3) 2,078 EUR“
3. In § 7 Absatz 7 Satz 3 werden ersetzt:

In Buchstabe A „0,799 €“ durch „0,811 €“
In Buchstabe B „0,456 €“ durch „0,455 €“
4. Das Straßenverzeichnis – Anlage zu den §§ 2 und 7 der Straßenreinigungssatzung wird wie in der Anlage zur I. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt geändert:

Artikel II

Diese I. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Solingen (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 04.12.2017

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Solingen vom 04.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in der Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Solingen und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beendigung der beantragten Leistung durch den Friedhofsträger.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden Gebühren für Leistungen, die bereits in Anspruch genommen sind, in voller Höhe erhoben. Soweit mit Vorbereitungen zur Ausführung anderer Leistungen erst begonnen worden ist, wird dafür eine Gebühr entsprechend der erbrachten Leistung bis zur vollen Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 - a) wer durch eine gegenüber der Stadt Solingen abgegebene schriftliche Erklärung die Benutzung der Friedhöfe und/oder der Friedhofseinrichtungen oder Leistungen des Friedhofsträgers beantragt hat,
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen im Sinne des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313), Stand 01.10.2014, nämlich
 - ba) der Ehegatte
 - bb) die Lebenspartner/in
 - bc) volljährige Kinder
 - bd) Eltern
 - be) volljährige Geschwister
 - bf) Großeltern
 - bg) volljährige Enkelkinder
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Friedhofsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 4 Gebührenbefreiung

Bestattungen auf den Ehrenfriedhöfen an der Schwanenstraße und an der Wuppertaler Straße sind von Friedhofsgebühren befreit.

§ 5 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Solingen tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Solingen vom 01.01.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 04.12.2017

Kurzbach
Oberbürgermeister

Anlage – Änderungen im Straßenverzeichnis

Änderungen im Straßenverzeichnis als Anlage 1 zu den §§ 2 und 7 der I. Änderungssatzung über die Straßenreinigung der Stadt Solingen ab 2018

Die Bezifferung in der Spalte "Straßenart" bedeutet:

- 1 = Straße, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient
- 2 = Straße, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient
- 3 = Anliegerstraße mit hoher Verkehrsbelastung

Die Bezifferung in der Spalte "Reinigungsklasse" bedeutet:

- II = sechsmal wöchentlich
- III = dreimal wöchentlich
- IV = zweimal wöchentlich
- V = einmal wöchentlich
- VI = einmal zweiwöchentlich

Die Bezifferung in der Spalte "Winterdienstklasse" bedeutet:

- 1 = Winterdienstklasse Prioritätenstufe 1
- 2 = Winterdienstklasse Prioritätenstufe 2

Die Bezifferung in der Spalte "Gehwegreinigung" bedeutet:

- 1 = einmal wöchentliche Gehwegreinigung
- 2 = zweimal wöchentliche Gehwegreinigung
- 3 = dreimal wöchentliche Gehwegreinigung
- 6 = sechsmal wöchentliche Gehwegreinigung

Anlage 3 - Änderungen im Straßenverzeichnis -

lfd.Nr.	neue Fassung	Art	Klasse	WD	Gehweg	bisherige Fassung	Art	Klasse	WD	Gehweg
1	Abtsfeld	1	V	2		Abtsfeld	1	V	2	
						Abtsfeld Stichweg zu Nr. 17 bis 19				
2	Adlerstraße	1	V	2		Adlerstraße von Beethovenstraße bis Sommerstraße (Adlerstr. Haus Nr. 24)	1	IV	2	
						Adlerstraße von Sommerstraße (Adlerstr. Haus Nr. 26) bis einschl. Adlerstr. 40				
	Adlerstraße von Dönhoffstraße bis einschl. Adlerstr. 44	1	V	1		Adlerstraße von Dönhoffstraße bis einschl. Adlerstr. 44	1	V	1	
3	Albertus-Magnus-Straße	1	V	2		Albertus-Magnus-Straße	1	V	2	
4	Alfred-Nobel-Straße von Wupperstr. bis Henri-Dunant-Str. (Buswendeschleife)	1	IV	1		Alfred-Nobel-Straße von Wupperstr. bis Henri-Dunant-Str. (Buswendeschleife)	1	IV	1	
	Alfred-Nobel-Straße ab Henri-Dunant-Straße	1	IV	2		Alfred-Nobel-Straße von Henri-Dunant-Str. bis einschl. Wendehammer	1	IV	2	

Anlage 3 - Änderungen im Straßenverzeichnis -

Ifd.Nr.	neue Fassung	Art	Klasse	WD	Gehweg	bisherige Fassung	Art	Klasse	WD	Gehweg
5	Alte Straße	1	V	2		Alfred-Nobel-Straße Weg vom Wendehammer zum Haus Nr. 111	1	V	2	1
6	Am Kleeblatt	1	VI			Am Kleeblatt von Bergerstraße bis einschl. Wendehammer bei Kleeblatt Haus Nr. 16 und 23, 25	1	VI		
						Am Kleeblatt Weg zwischen den Häusern Haus Nr. 8 und 12 nach Untenhörscheid 42 (Fl 43 Fs 280,356)				
7	Alzenauer Weg	1	VI			Alzenauer Weg von Nr. 13/15 bis zum Michelsdorfer Weg	1	VI	2	
						Alzenauer Weg von Löhdorfer Straße bis Nr. 11				
						Alzenauer Weg ab Nr. 13/15 bis einschl. Nußbaumstr. 13 a				
8	Amorweg	1	VI	2		Amorweg	1	VI	2	

Anlage 3 - Änderungen im Straßenverzeichnis -

lfd.Nr.	neue Fassung	Art	Klasse	WD	Gehweg	bisherige Fassung	Art	Klasse	WD	Gehweg
						Amorweg Stichweg zu Nr. 26 bis 30				
						Amorweg Stichweg zu Nr. 16 bis 20				
						Amorweg Stichweg zu Nr. 13				
9	Am Stadtgarten	1	IV	2		Am Stadtgarten bis einschließlich Nr. 30/33	1	IV	2	
						Am Stadtgarten bis Bebauungsende				
10	Bertha-von-Suttner-Straße	1	V	2		Bertha-von-Suttner-Straße bis einschl. Wendeplatz	1	V	2	
11	Brunnhildweg	1	V	2		Brunnhildweg von Ringelhäuschen bis einschl. Nr. 28	1	V	2	
						Brunnhildweg von Nr. 30 bis Obenketzberg				

Anlage 3 - Änderungen im Straßenverzeichnis -

lfd.Nr.	neue Fassung	Art	Klasse	WD	Gehweg	bisherige Fassung	Art	Klasse	WD	Gehweg
12	Dültgenstaler Straße von Lehner Straße bis Ernst-Barlach-Straße	3	IV	1		Dültgenstaler Straße von Lehner Straße bis Ernst-Barlach-Straße	3	IV	1	
	Dültgenstaler Straße von Gebhardtstraße bis Poststraße	1	IV	1		Dültgenstaler Straße von Gebhardtstraße bis Poststraße	1	IV	1	
						Dültgenstaler Straße Stichweg bei Haus Nr. 43				
13	Eiland	1	II	1	3	Eiland	1	II	1	6
14	Ernst-Moritz-Franzen-Straße	1	IV	2		Ernst-Moritz-Franzen-Straße von Friedrich-Ebert-Straße bis Alte Straße	1	IV	2	2
						Ernst-Moritz-Franzen-Straße von Alte Straße bis Ende	1	IV	2	
15	Florastraße von Goerdelerstraße bis Oststraße	1	IV	1		Florastraße von Goerdelerstraße bis Oststraße	1	IV	1	
	Florastraße von Oststraße bis Haus-Nr. 49/54	1	IV	2		Florastraße von Oststraße bis Haus-Nr. 49/54	1	IV	2	
	Florastraße Weg zu den Haus-Nr. 51 bis 62 /Flur 12 Flurstück 98)	1	VI			Florastraße Weg zu den Haus-Nr. 51 bis 62 /Flur 12 Flurstück 98)				
16	Friedrich-Ebert-Straße von Haus Nr. 161-177 (Fußgängerzone)	1	II	1	6	Friedrich-Ebert-Straße von Haus Nr. 161-177 (Fußgängerzone)	1	II	1	6
	Friedrich-Ebert-Straße von Holbeinstraße bis Frankfurter Damm	2	III	1		Friedrich-Ebert-Straße von Holbeinstraße bis Frankfurter Damm	2	III	1	
	Friedrich-Ebert-Straße von Frankfurter Damm bis Schwindstraße	1	III	1		Friedrich-Ebert-Straße von Frankfurter Damm bis Stübener Straße	1	III	1	

Anlage 3 - Änderungen im Straßenverzeichnis -

lfd.Nr.	neue Fassung	Art	Klasse	WD	Gehweg	bisherige Fassung	Art	Klasse	WD	Gehweg
	Friedrich-Ebert-Straße von Schwindstraße bis Weyerstraße	2	III	1		Friedrich-Ebert-Straße von Stübener Straße bis Schwindstraße	1	III	1	3
						Friedrich-Ebert-Straße von Schwindstraße bis Stresemannstraße	2	III	1	3
						Friedrich-Ebert-Straße von Stresemannstraße bis Weyerstraße	2	III	1	
	Friedrich-Ebert-Straße von Haus Nr. 210 bis 226 A	1	VI			Friedrich-Ebert-Straße von Haus Nr. 210 bis 226 A	1	IV	2	
17	Fritz-Haber-Straße	1	VI	2		Fritz-Haber-Straße bis Nr. 22	1	VI	2	
18	Hahnstraße			2		Hahnstraße von Wermelskirchener Str. bis Waldstr.			2	
						Hahnstraße ab Waldstraße bis Ende				
19	Henshauserfeld	1	V	2		Henshauserfeld Verbindungsweg zur Friedrich-Ebert-Straße 100-104	1	V	2	
	Henshauserfeld Verbindungsweg zur Friedrich-Ebert-Straße 100-104	1	V			Henshauserfeld Verbindungsweg zur Friedrich-Ebert-Straße 100-104	1	V		
20	Höfchen	1	VI			Höfchen				

Anlage 3 - Änderungen im Straßenverzeichnis -

Ifd.Nr.	neue Fassung	Art	Klasse	WD	Gehweg	bisherige Fassung	Art	Klasse	WD	Gehweg
21	Höhscheider Wiesen	1	VI							
22	Meisenburger Weg bis einschl. Haus Nr. 26/23	1	VI	2		Meisenburger Weg bis einschl. Haus-Nr. 17, 17a und 16 (bis zum Verbindungsweg zum Pfaffenberger Weg)	1	IV	2	
						Meisenburger Weg ab Haus-Nr. 18/19 bis einschl. Haus-Nr. 26				
23	Paul-Kirchweis-Straße	1	VI							
24	Piepersberg	1	IV	1						
25	Poststraße	1	IV	1		Poststraße von Friedrich-Ebert-Straße bis Opferfelder Straße	1	IV	1	2
						Poststraße von Opferfelder Straße bis Ende	1	IV	1	
26	Reiderstraße	1	VI			Reiderstraße bis Bebauungsende				
27	Schlucker Weg	1	V	2		Schlucker Weg von Haus Nr. 45 (Flurstück 97) bis Haus Nr. 50/51 einschließlich	1	V	2	

Anlage 3 - Änderungen im Straßenverzeichnis -

lfd.Nr.	neue Fassung	Art	Klasse	WD	Gehweg	bisherige Fassung	Art	Klasse	WD	Gehweg
						Schlucker Weg von Bülowplatz bis Ritterstraße	1	V	2	
28	Schürmannweg	1	VI							
29	Stresemannstraße von Friedrich-Ebert-Straße bis Wiedenkamper Straße	1	IV	1		Stresemannstraße von Friedrich-Ebert-Straße bis Wiedenkamper Straße	1	IV	1	2
	Stresemannstraße von Walder Kirchplatz bis Wiedenkamper Straße (Fußgängerzone)	1	II	1	6	Stresemannstraße von Walder Kirchplatz bis Wiedenkamper Straße (Fußgängerzone)	1	II	1	6
30	Ufergarten ab Kirchstraße bis Eiland (HausNr. Bereich 1-11)	1	II	1	6	Ufergarten	1	II	1	3
	Ufergarten ab Eiland bis Ende	1	II	1	3					
31	Unnersberg	1	V	2		Unnersberg von Unnersberger Allee bis Brühler Str.	1	V	2	
32	Untenhöhscheid	1	V	1		Untenhöhscheid von Berger Straße bis Irler Hof	1	V	1	
	Untenhöhscheid Weg zwischen Haus Nr. 16 und 84 bis Höhscheider Wiesen	1	VI			Untenhöhscheid Weg zwischen Haus Nr. 16 und 84				

Anlage 3 - Änderungen im Straßenverzeichnis -

lfd.Nr.	neue Fassung	Art	Klasse	WD	Gehweg	bisherige Fassung	Art	Klasse	WD	Gehweg
						Untenhöhnscheid Weg zwischen Haus Nr. 7 u. 21 c (Fl 42 Fs 106)				
						Untenhöhnscheid Weg zu den Haus-Nr. 89,91,93, 103,105 (Fl 43 Fs 57)				
	Abkürzungsverzeichnis: VBW = Verbindungsweg KKM = Kleinkehrmaschine									

Für die Ausschreibung "**Lieferung von Kopierpapier für den Konzern Stadt Solingen und Papier für die Hausdruckerei verschiedener Grammaturen – Rahmenvertrag**", Vergabenummer **V18/25/019** wird nach VOL/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Stadt Solingen Konzernbeschaffung und Medienservice Postfach 100165 42601 Solingen Deutschland

B) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung [VOL]

C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
Lieferung von Kopierpapier für den Konzern Stadt Solingen und Papier für die Hausdruckerei verschiedener Grammaturen – Rahmenvertrag
Zeitraum 01.03.2018 – 28.02.2019 42651 Solingen

E) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:
keine Lose

F) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen

G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
Von: 01.03.2018 Bis: 28.02.2019

H) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
Stadt Solingen Konzernbeschaffung und Medienservice Vergabestelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

I) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 11.01.2018 10:00:00 Bindefrist: 09.02.2018

J) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

K) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
gemäß VOL

L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen:
Mindestens 3 vergleichbare Referenzen der letzten 3 Jahre Umsatz der letzten 3 Jahre Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter Darüber hinaus gelten die Regeln des Tarifreue und Vergabegesetzes NRW

M) sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

N) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:
Niedrigster Preis

Anlage – Friedhofsgebührensatzung

	Gebührenpflichtige Handlung/Leistung	Gebühr in €
		neu
1	Verfügungsrechte	
1.1	<u>Reihengrabstätten</u>	
1.1.1	Sargreihengrabstätte für Personen bis zu 5 Jahren	309,00
1.1.2	Sargreihengrabstätte für Personen über 5 Jahre -Wuppertaler Straße – 30 Jahre Ruherecht	885,00
1.1.3	Sargreihengrabstätte für Personen über 5 Jahre - Hermann-Löns-Weg – 20 Jahre Ruherecht	590,00
1.1.4	Urnenreihengrabstätte – 20 Jahre Ruherecht	196,00
1.2	<u>Rasengrabstätten</u>	
1.2.1	Sargrasenreihengrabstätte für Personen über 5 Jahren - Wuppertaler Straße – 30 Jahre Ruherecht und deren 30-jährige Grabpflege	1.406,00
1.2.2	Sargrasenreihengrabstätte für Personen über 5 Jahren - Hermann-Löns-Weg – 20 Jahre Ruherecht und deren 20-jähriger Grabpflege	937,00
1.2.3	Urnenrasenreihengrabstätte und deren 20-jähriger Grabpflege	491,00
1.2.4	Ascheverstreung im Streufeld incl. 10-jährige Pflege - nur Parkfriedhof Wuppertaler Straße	957,00
1.2.5	Reihenbaum im Begräbniswald incl. 20 jähriger Pflege - nur Waldfriedhof Hermann- Löns-Weg	491,00
1.2.6	Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten (10 Jahre) - nur Parkfriedhof Wuppertaler Straße	209,00
1.3	<u>Gemeinschaftsgrabstätten</u>	
1.3.1	Gemeinschaftsgrabstätte (16 Urnen) incl. Bestattung	3.424,00
1.3.2	Reihengrab in der Baumgemeinschaftsgrabstätte (nur Parkfriedhof)	541,00

2	Nutzungsrechte für Wahlgrabstätten (30 Jahre)	
2.1	Sargsonderwahlgrabstätte an Hauptwegen oder an Nebenwegen in Einzellage	2.016,00
2.1 a	Verlängerung Sargsonderwahlgrabstätte an Hauptwegen oder an Nebenwegen in Einzellage (pro Stelle, pro Jahr)	67,20
2.2	Sargwahlgrabstätte normal, je Stelle	1.035,00
2.2 a	Verlängerung Sargwahlgrabstätte normal (pro Stelle, pro Jahr)	34,50
2.3	Pflegefreie Sargwahlgrabstätte <i>incl. EINFASSUNG</i>	1.659,00
2.3. a	Verlängerung pflegefreie Sargwahlgrabstätte (pro Stelle, pro Jahr)	55,30
2.4	Pflegearme Sargwahlgrabstätte <i>incl. EINFASSUNG</i>	1.437,00
2.4. a	Verlängerung pflegearme Sargwahlgrabstätte (pro Stelle, pro Jahr)	47,90
2.5	Kindersargwahlgrabstätte für Personen unter 5 Jahren	525,00
2.5.a	Verlängerung Kindersargwahlgrabstätte (pro Stelle, pro Jahr)	17,50
2.6	Urnenwahlgrabstätte	324,00
2.6.a	Verlängerung Urnenwahlgrabstätte (pro Stelle, pro Jahr)	10,80
2.7	Pflegefreie Doppelurnenwahlgrabstätte	834,00
2.7.a	Verlängerung pflegefreie Doppelurnenwahlgrabstätte (pro 2 Stellen, pro Jahr)	27,80
2.8	Wahlbaum incl. 30-jährige Pflege (pro Stelle) - nur Waldfriedhof Hermann-Löns-Weg	855,00
2.8.a	Verlängerung Wahlbaum (pro Jahr, pro Stelle)	28,50
2.8.b	Baumgemeinschaftsgrabstätte mit 2 oder 4 Stellen, als Wahlgrab, pro 2 Stellen - nur Parkfriedhof Wuppertaler Straße	1.890,00
2.8.c	Verlängerung Baumgemeinschaftsgrabstätte je Stelle	31,50
2.9	Kolumbarienkammer für 2 Urnen incl. 30jährige Pflege	2.496,00
2.9.b	Verlängerung Kolumbarienkammer (pro Jahr, pro Stelle)	83,20
2.9.c	Wahlbaum mit Kammer incl. 30-jähriger Pflege (für 2 Urnen)	2.382,00
2.9.d	Verlängerung Wahlbaum mit Kammer (für 2 Urnen)	79,40
2.10	Zusatzbeisetzung in Sarggrabstätte, je Bestattung	95,00
2.11	Sargwahlgrabstätte im Sonderwahlgrabfeld zur Tiersaschenbeisetzung	1.479,00
2.11 a	Verlängerung Sargwahlgrabstätte im Sonderwahlgrabfeld zur Tiersaschenbeisetzung	49,30

3	Leistungsgebühren	
3.1	<u>Benutzung von Friedhofseinrichtungen</u>	
3.1.1	Nutzung der Trauerhalle incl. Dekoration sowie zur Zurverfügungstellung der Orgel bzw. Musikanlage	298,00
3.1.2	Verlängerung der Trauerhallennutzung für ½ Stunde	119,00
3.1.3	Verlängerung der Trauerhallennutzung für 1 Stunde	237,00
3.1.4	Trauerhallenvorraum	79,00
3.1.5	Trauerraum incl. Dekoration und Musikanlage	119,00
3.1.6	Abschiedsraum/Zellendekoration	60,00
3.1.7	Tiefkühlzellenbenutzung bis zu 3 Tagen	40,00
3.1.8	Tiefkühlzellenbenutzung, jeder weitere Tag	13,00
3.1.9	Benutzung der Leichenzelle ohne Bestattung bis zu 3 Tagen	19,50
3.1.10	Benutzung der Leichenzelle ohne Bestattung, jeder weitere Tag	6,50
3.1.11	Waschraum je Stunde	89,00
3.2	<u>Bestattungsleistungen</u> (incl. Grabaushub, Grabausschmückung, Verfüllung, Abräumen der Kränze, Ersthügelung und Benutzung der Leichenzelle bis zu 3 Tage)	
3.2.1	Normalgrabstätte für Personen bis zu 5 Jahren	463,00
3.2.2	Normalgrabstätte für Personen über 5 Jahre	789,00
3.2.3	Urnengrabstätte	408,00
3.2.4	Bestattungskosten Kolumbarien (incl. Urnenfach öffnen, Urnenfach schließen, Vor- und Nacharbeiten des Blumenschmuckes sowie anschließende Entsorgung)	136,00
3.2.5	Gestellung von Trägern	30,00
3.2.6	Aschenbestattung	60,00
3.2.7	Einbringung einer Grabbeigabe (Tierbestattung)	136,00
3.3	<u>Weitere Leistungen</u>	
3.3.1	Standfestigkeitskontrolle bei stehenden Grabmalen pro Jahr des Verfügungs- oder Nutzungsrechtes Die Kontrollgebühr ist im Voraus bei der Genehmigung des Grabmales zu zahlen. Wird das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte erneuert oder überschreitet bei einer Belegung die Ruhezeit, so ist die Kontrollgebühr für die Dauer des neuen bzw. für den Verlängerungszeitraum des Nutzungsrechtes im Voraus mit der Erneuerungs- bzw. Verlängerungsgebühr zu entrichten.	2,25
3.3.2	Standesicherheit bei stehenden Grabsteinen, bei 30 Jahren Nutzungszeit	67,50
3.3.3	Standesicherheit bei stehenden Grabsteinen, bei 20 Jahren Nutzungszeit	45,00
3.4	<u>Umbettungen (innerhalb der Stadtfriedhöfe)</u>	
3.4.1	Umbettungen von Personen bis zu 5 Jahren mit Sarg	1.252,00
3.4.2	Umbettungen von Personen über 5 Jahre mit Sarg	2.341,00

3.4.3	Umbettungen von Urnen	735,00
3.5	Ausgrabungen (ohne Wiederbeisetzung)	
3.5.1	Ausgrabungen von Personen bis zu 5 Jahren mit Sarg	789,00
3.5.2	Ausgrabungen von Personen über 5 Jahre mit Sarg	1.552,00
3.5.3	Ausgrabungen von Urnen	327,00
3.5.4	Ausgrabungen auf behördliche Anordnung	Entsprechend des jeweiligen Tarifes
3.5.5	Ausbettung einer Urne im Kolumbarium	191,00
3.6	Wiederbeisetzung (von anderen Friedhöfen)	
3.6.1	Wiederbeisetzung von Personen bis zu 5 Jahren mit Sarg	463,00
3.6.2	Wiederbeisetzung von Personen über 5 Jahre mit Sarg	789,00
3.6.3	Wiederbeisetzung von Urnen	408,00
4	Sonderleistungen	
4.1	Für beantragte Leistungen, die im Tarif nicht besonders aufgeführt sind, werden die tatsächlichen Kosten erhoben	
4.2	Pflegeaufwand für vorzeitige Rückgabe einer Sarggrabstätte, je Stelle, je Jahr	9,70
4.3	Pflegeaufwand für vorzeitige Rückgabe einer Urnengrabstätte, je Stelle, je Jahr	5,90
4.4	Abräumen von Anpflanzungen zur Vorbereitung von Sargbestattungen	43,00
4.5	Abräumen von Anpflanzungen zur Vorbereitung von Urnenbestattungen	29,00
4.6	Bestattung außerhalb der Dienstzeit (freitags ab 13:00 Uhr und samstags) (Aufschlag auf Räumlichkeiten und Grabarbeiten)	25% Aufschlag
4.7	Aufschlag für Säрге mit Übergröße	632,00
4.8	<u>Beseitigung und Entsorgung von Grabmälern, baul. Anlagen, Einfassungen und Anpflanzungen</u>	
4.8.1	Einfassung	29,00
4.8.2	Stehender Stein	55,00
4.8.3	Liegender Stein	29,00
	Abräumen der Grabstätte incl. Auffüllen und Einsäen	
4.8.4	Sarggrabstätte/ pro Stelle	148,00
4.8.5	Urnengrabstätte/ Kindergrabstätte/ pro Stelle	37,00
4.8.6	Räumen einer Kolumbariengrabstätte	58,00
4.8.7	Sarggrabstätte auffüllen und einsäen/ pro Stelle	29,00
4.9	<u>Kosten für die Verlegung von Liege-, Verschluss-platten oder Stelen durch die Friedhofsverwaltung</u>	
4.9.1	Liegeplatte verlegen, kleine Platte	29,00
4.9.2	Liegeplatte verlegen, große Platte	43,00
4.9.3	Stein im Begräbniswald einsetzen, Stolperstein	29,00
4.9.4	Stein im Begräbniswald einsetzen, Stele	43,00
4.9.5	Verschlussplatte wechseln, Kolumbarium	29,00
5	Verwaltungsgebühren	
5.1	<u>Bearbeitung von Anträgen</u>	
5.1.1	Genehmigung für das Aufstellen eines stehenden Grabmals	44,00

5.1.2	Genehmigung für das Aufstellen eines liegenden Grabmals	30,00
5.1.3	Genehmigung von Einfassungen	30,00
5.1.4	Genehmigung für das Aufstellen einer Bank auf Grabstätten	15,00
5.1.5	Genehmigung zum Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen durch Besucher –jährlich-	15,00
5.1.6	Genehmigung von Umbettungen, Ausgrabungen im Auftrag der Friedhofsverwaltung	59,00
5.1.7	Ausstellen von Bescheinigungen und Ersatzurkunden	15,00
5.1.8	Zulassung von Gewerbetreibenden einschließlich Fahrerlaubnis – alle 2 Jahre -	30,00
5.2	Aufbewahrung einer Urne über die Zeit von einem Monat hinaus, für jeden angefangenen Monat	15,00
5.3	Versendung einer Urne	34,00